

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 64 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 53–54
- 65 Umweltschutz; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 54
- 66 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 54
- 67 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Überwachung nach chemikalienrechtlichen Vorschriften, S. 54–56
- 68 Regionalplan; hier: 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP)- Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“, S. 56

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 69 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S. 57
- 70 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 57

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**64** **Immissionsschutz;**  
**hier: Genehmigungsverfahren nach**  
**§16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 26. Februar 2018  
52.0044/17/8.6.3.2

Die Naturenergie Altenautal GmbH beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 33165 Lichtenau, Dammstr. 200 durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestelagers mit Gaspeicherdach, die Erhöhung der Gasproduktion durch Anpassung der Inputstoffe und damit verbunden die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit 400 kW elektrisch. Weitere Maßnahmen sind u. a. die Verlegung der Fackel, die Anpassung der Leistung des bestehenden BHKW, die Anpassung der Gasaufbereitung. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 27.392 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Genehmigung erfolgen. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagennummern nach Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BlmSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung). Der Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb dieses Umkreises liegt keine weitere Bebauung.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BlmSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **12. März 2018** bis einschließlich **12. April 2018** bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden ([poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de)) und

- bei der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Stadt Lichtenau Tel.: 05295/89-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26. April 2018) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

**Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Es handelt sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage, die zusätzliche Lagermenge dient insbesondere auch der Einhaltung der Vorschriften zur Lagerdauer, das zusätzliche BHKW dient neben der Stromerzeugung auch zur Beheizung der Stallanlagen. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, innerhalb des Achtungsabstands besteht keine schutzwürdige Bebauung. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 53-54

**65 Umweltschutz;  
hier: Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
i. d. F. v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)**

Bezirksregierung Detmold Bielefeld, den 26. Februar 2018  
Stapenhorststraße 62  
33615 Bielefeld  
700-52.0002/18/8.6.3.2

Die Biogas Nordholz GmbH & Co. KG, Stemmer Straße 151, 32425 Minden, beantragt für den Anlagenstandort Wiemersheide 3, 32425 Minden, Gemarkung Stemmer, Flur 2, Flurstücke 205, 206 und 217, die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom, zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogas) in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und fällt somit unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des An-

hangs 1 der 4. BImSchV. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 54

**66 Wasserrecht;  
hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. Februar 2018  
54.01.01.74.016.PB 612014/023

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem Gelände der Kläranlage Büren-Nord

Die Stadt Büren beantragt gem. § 57 Abs. 2 LWG den Bau und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination auf dem Gelände der Kläranlage Büren-Nord.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2. Spalte 2, Bst. A des UVPG vom 24. Oktober 2010, Stand 30. November 2016, (BGBl. I S. 2749, 2753) ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 2 UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 54

**67 Kommunalaufsicht;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Überwachung  
nach chemikalienrechtlichen Vorschriften**

Zwischen dem Kreis Herford und dem Kreis Minden-Lübbecke wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Zuständigkeit**

(1) In § 1 Abs.1 S.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrschutz – ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) wird für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in Anlage 2 verwiesen. Die Zuständigkeit der

Kreisordnungsbehörden betrifft alle sich daraus ergebenden Gesetze und Vorschriften und alle aufgrund derer erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Zum Zweck der einheitlichen Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den v.g. Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV) per RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales –III 5-8601- vom 18. Juni 2015 (MBI. NRW. Seite 667) erlassen worden.

## § 2

### Mandatierende Aufgabenwahrnehmung und -verteilung

(1) Für die einheitliche Durchführung der Überwachungsaufgaben in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke, insbesondere aufgrund der ChemVwV, verpflichtet sich der Kreis Minden-Lübbecke im Rahmen einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW, im Gesundheitsamt Fachpersonal anzustellen, welches gemeinsam von beiden Vereinbarungspartnern eingesetzt und auf diese Weise dem Kreis Herford zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben zur Verfügung gestellt wird. Unter Fachpersonal ist gem. § 6 Absätze 2 und 3 ChemVwV ein Apotheker bzw. eine Apothekerin zu verstehen. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zu den Aufgaben des Fachpersonals (Jahresplanung, Evaluation etc.) und deren Ausgestaltung sind dem abzuschließenden Anstellungsvertrag vorbehalten.

(2) Derzeit ist für die Aufgabenwahrnehmung eine Vollzeitstelle vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Anstellung von Fachpersonal erfolgt durch den Kreis Minden-Lübbecke nach Abstimmung mit und nach Zustimmung durch den Kreis Herford, soweit sich dies als erforderlich erweist, um die gemeinsamen Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Für die Verteilung der Arbeitszeitanteile werden, analog zur Kostenregelung (§ 3 Absatz 1), die auf den 31. Dezember 2015 festgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein Westfalen (IT.NRW) angewandt. Eine diesbezügliche Überprüfung und ggf. Änderung der Arbeitszeitanteile erfolgt im 5-Jahresrhythmus, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2022.

Kreis Minden-Lübbecke	
313.050 Einwohner	entspricht 55%
Kreis Herford	
252.122 Einwohner	entspricht 45%

(3) Ein PC-Arbeitsplatz ist an beiden Standorten (Gesundheitsamt Herford und Gesundheitsamt Minden) zur Verfügung zu stellen. Für die fachliche Abstimmung mit anderen Aufgabenbereichen innerhalb der jeweiligen Gesundheitsämter ist eine abwechselnde Präsenz an beiden Standorten entsprechend der Arbeitszeitanteile nach Absatz 2 vorgesehen; diesbezügliche Details bleiben separaten Absprachen auf Arbeitsebene vorbehalten.

(4) Der Kreis Minden-Lübbecke überträgt dem Kreis Herford die auf dem Anstellungsvertrag mit dem Fachpersonal beruhenden Weisungs- und Direktionsrechte als Arbeitgeber, soweit das Fachpersonal für den Kreis Herford tätig ist.

(5) Die Durchführung der verwaltungsfachlichen Umsetzung der Überwachungsaufgaben sowie der sonstigen Verwaltungsaufgaben, einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens, verbleiben eigenverantwortlich bei den jeweiligen Vereinbarungspartnern.

(6) Beide Vereinbarungspartner verständigen sich auf Kennzahlen und Inhalte eines fortlaufend zu erstellenden Jahresberichtes.

## § 3

### Kostenregelung

(1) Alle Personal- und Personalnebenkosten, die dem Kreis Minden-Lübbecke für das vorgehaltene Fachpersonal (ohne Verwaltungsbeschäftigte) entstehen, werden anteilig entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen geteilt. Für die Berechnung werden die auf den 31. Dezember des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) zugrunde gelegt. Die Sach- und Verwaltungsgemeinkosten trägt jeder Vereinbarungspartner selbst. Alle eigenständig erzielten Einnahmen (Gebühren, Bußgelder etc.) stehen dem jeweiligen Vereinbarungspartner zu.

(2) Jeweils zum 31. März des Folgejahres wird die Berechnung der anteiligen Kosten vom Kreis Minden-Lübbecke durchgeführt. Einvernehmlich wird die Höhe der darauf basierenden künftigen Abschlagszahlungen festgelegt. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils zum 01. Februar und 01. August eines Jahres.

(3) Im Falle einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung teilen sich der Kreis Herford und der Kreis Minden-Lübbecke die Personal- und Personalnebenkosten für die Dauer der zwingend fortzuführenden Weiterbeschäftigung des Fachpersonals, bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

## § 4

### Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Beendigung der Vereinbarung notwendig machen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung.

## § 5

### Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung wird eine solche beschlossen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

## § 6

### Nebenabreden, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 7

### Inkrafttreten/Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Minden, den 30. Januar 2018

Kreis Minden-Lübbecke  
Dr. Ralf Niermann  
Landrat

Herford, den 8. Februar 2018

Kreis Herford  
Jürgen Müller  
Landrat

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Überwachung nach chemiekalienrechtlichen Vorschriften zwischen dem Kreis Herford und dem Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 26. Februar 2018  
31.13 04 (6)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 54–56

68

**Regionalplan;**

**hier: 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP)- Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Halle“**

hier: Frühzeitige Unterrichtung gem.  
§ 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. Februar 2018  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung -

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Halle beabsichtigt im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Neudarstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Erweiterung des Unternehmens August Storck KG in Halle. Ziel des Unternehmens ist es, den vorhandenen Verbundstandort weiter zu entwi-

ckeln. Parallel dazu soll ein im Regionalplan festgesetzter GIB zurückgenommen werden. Für diese Planungsabsicht ist eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans erforderlich, die auf Anregung des Unternehmens August Storck KG als Vorhabenträger und mit Unterstützung der Stadt Halle durchgeführt werden soll (§ 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Die geplante Änderung des Regionalplans umfasst zwei Teilbereiche nördlich bzw. südlich der Margarethe-Windhorst-Straße/ Bahnlinie „Haller Willem“ in der Stadt Halle (Kreis Gütersloh). Der Teilbereich südlich der Margarethe-Windhorst-Straße hat eine Größe von ca. 14,5 ha und dient der Neudarstellung eines GIB. Der nördliche der Margarethe-Windhorst-Straße gelegene Bereich umfasst eine Größe von ca. 5,4 ha. Dort soll ein vorhandener GIB gestrichen werden. Beide Bereiche liegen ca. 1,5 km westlich des Stadtzentrums von Halle.



Im Rahmen der **frühzeitigen Unterrichtung** gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Aufstellung des Raumordnungsplans hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im späteren formalen Erarbeitungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V.m. § 19 LPIG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans bestehen. Dies geschieht nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie einer rechtzeitigen Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 2 ROG.

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 56

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**69 Sparkassenzweckverband  
im Kreis Herford;  
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 15. März 2018 um 16.30 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

Gewinnausschüttungsplanung in Hinblick auf das Jahresergebnis 2017

Herford, den 27. Februar 2018

Udo Freyberg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 57

**70 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3150015299, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 8. November 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22. Februar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 57





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298